



Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes für ein gebührenfreies Studium in Schleswig-Holstein

—

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holsteinisch (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2011 (GVOBl. S. 34, ber. 2011, S. 67), wird wie folgt geändert:

a) *Im 5. Abschnitt Studium, Prüfung, wissenschaftliche Qualifizierung, Weiterbildung wird ein neuer § 46 mit dem Titel ‚Gebührenfreiheit‘ eingefügt*

b) *Der neue § 46 erhält folgende Fassung*

„Für das Studium und die Hochschulprüfung werden keine Gebühren erhoben.“

c) *Die bisherigen § 46-95 werden die § 47-96.*

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Die Festschreibung eines gebührenfreien Studiums in das Schleswig-Holsteinische Hochschulgesetz ist eine notwendige Voraussetzung um angemessen auf die soziale Öffnung der Hochschulen hinzuwirken. Bildung muss jedem frei zugänglich sein und darf nicht durch den sozialen oder wirtschaftlichen Status einer Person bestimmt werden. Es ist unzumutbar, dass sich Studierende verschulden sollen, um ein Studium finanzieren zu können.

Die 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes zeigt die deutlich unterrepräsentierten Studierenden aus nicht-akademischen Familienverhältnissen. Die Einführung von Studiengebühren würde dieses Ungleichgewicht weiter verstärken. Von jeder Art der Gebührenerhebung, ob nachgelagert oder nicht, ist aus diesem Grund abzusehen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

- a) Es wird ein neuer § eingeführt, der die Gebührenfreiheit regelt.
- b) Mit dieser Änderung wird das Erheben von Studiengebühren in jeglicher Form an staatlichen Hochschulen des Landes ausgeschlossen.
- c) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus b) ergibt.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Uli Schippels
und Fraktion